

1) 1) Das Staatliche Notariat ist zuständig<sup>12</sup>

1. für alle Beurkundungen und Beglaubigungen, die bisher durch gesetzliche Vorschriften den Gerichten übertragen waren;
2. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Nachlaßgericht übertragen waren (Nachlaß- und Nachlaßteilungssachen);
3. für alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Verwahrung und Eröffnung eines Testaments oder Erbvertrages bisher den Gerichten übertragenen Angelegenheiten;
4. für alle Angelegenheiten, deren Besorgung bisher dem Vormundschaftsgericht übertragen war, soweit es sich dabei nicht um die Betreuung Minderjähriger handelt (Vormundschafts- und Pflegschaftssachen im Interesse volljähriger oder unbekannter Personen);
5. für nach der Hinterlegungsordnung vom 10. 3. 1957 den Hinterlegungsstellen obliegenden Angelegenheiten;
6. für die Entscheidung über die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 132 Abs. 2 BGB;
7. für die Entscheidung über die Kraftloserklärung einer Vollmacht gemäß § 176 BGB;
8. für die Bestellung einer Vertretung des Grundstückseigentümers gemäß § 1141 BGB;
9. für die Abnahme von Offenbarungseiden, soweit hierfür nicht die Bestimmungen der ZPO gelten (§ 163 BGB);
10. für die Benennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen in den Fällen des § 164 BGB;
11. für die Bestellung von Verwahrern, soweit nach den Vorschriften des BGB die gerichtliche Bestellung eines solchen Vorbedingung ist, sowie für die Entscheidung über die an die Verwahrer zu leistende Vergütung (§ 165 BGB);
12. für die Entscheidung über den Pfandverkauf (§ 106 FGG);
13. für die Entgegennahme und Behandlung von Erklärungen über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft gemäß der Verordnung vom 13. 7. 1950<sup>13</sup> (-> Erl. zu Art. 47);
14. für die Verwahrung von Akten, Büchern und amtlich übergebenen Urkunden eines Notars, soweit hierfür früher die Amtsgerichte zuständig waren und für die Ausübung der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte;
15. für alle sonstigen Geschäfte, für die die Notare zuständig sind.

<sup>12</sup> § 2 Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1055), § 3 Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1057)

<sup>13</sup> GBl. S. 660